

GEBÜHRENORDNUNG

für den

Verkehrslandeplatz Schwäbisch Hall

und für den

Sonderlandeplatz Schwäbisch Hall Weckrieden

1. Allgemeines

Für Landungen von Luftfahrzeugen haben der Halter oder Führer ein Entgelt (Landegebühr) nach Maßgabe der Gebührenordnung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten.
Die Landegebühr wird mit der Landung fällig. Sie ist ein Entgelt im Sinne des §10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes.
Der Gebührenschuldner hat daher die Mehrwertsteuer gesondert zu entrichten.
Eine Landegebühr ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Durchstarten zu entrichten.
Keine Landegebühr ist für Flugbewegungen eines Drehflüglers innerhalb des Flugplatzes zu entrichten, die den Rollbewegungen von Flugzeugen entsprechen.

2. Bemessungsgrundlage

Für Flugzeuge, Drehflügler, Ultraleicht und selbststartende Motorsegler bemisst sich die Landegebühr nach der in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen Höchstabflugmasse (MTOM) sowie der Lärmpegel.
Der erhöhte Schallschutz ist erfüllt, wenn der laut Lärmzeugnis ermittelnde Lärmpegel gemäß §4 (4) der Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung (LLV) vom 5.1.1999 nachgewiesen werden kann.
Für nicht in Deutschland zugelassene Luftfahrzeuge ist die Anlage 1 LLV entsprechend anzuwenden.
Das Lärmzeugnis ist der Gebührenberechnungsstelle (OPS) des Flugplatzhalters zur Berechnung der Gebühren spätestens bis vor dem auf die Landung folgenden Start vorzulegen.

3. Gebührenermittlung

3.1. Flugzeuge, Drehflügler und eigenstartfähige Motorsegler

3.1.1 Luftfahrzeuge nach 3.1. mit Lärmzeugnis, die den erhöhten Schallschutz laut LLV vom 5.1.1999 gemäß §4 erfüllen.

Die Landegebühr beträgt:

MTOM in kg	Ohne Mehrwertsteuer	Mit 19% Mehrwertsteuer
bis 750	3,51 €	4,18 €
bis 1.000	4,64 €	5,52 €
bis 1.250	5,79 €	6,89 €
bis 1.500	8,72 €	10,38 €
bis 2.000	14,70 €	17,49 €
bis 3.000	23,42 €	27,87 €
bis 4.000	46,94 €	55,86 €
bis 5.000	58,61 €	69,74 €
bis 6.000	70,37 €	83,74 €
bis 7.000	82,03 €	97,61 €
bis 8.000	93,87 €	111,71 €
bis 9.000	105,55 €	125,60 €
bis 10.000	138,63 €	164,97 €
bis 11.000	152,41 €	181,37 €
bis 12.000	166,43 €	198,05 €
bis 13.000	180,21 €	214,45 €
bis 14.000	194,10 €	230,98 €
bis 15.000	207,88 €	247,38 €
bis 16.000	221,90 €	264,06 €
bis 17.000	235,68 €	280,46 €
bis 18.000	249,57 €	296,99 €
bis 19.000	263,37 €	313,41 €
bis 20.000	277,37 €	330,07 €
bis 21.000	284,77 €	338,87 €
bis 22.000	298,32 €	355,01 €
bis 23.000	311,88 €	371,14 €
bis 24.000	325,44 €	387,28 €
bis 25.000	339,01 €	403,43 €
bis 26.000	352,57 €	419,56 €
bis 27.000	366,13 €	435,70 €
bis 28.000	379,69 €	451,83 €
bis 29.000	393,25 €	467,97 €
bis 30.000	406,81 €	484,10 €
bis 31.000	420,37 €	500,24 €
bis 32.000	433,93 €	516,37 €
bis 33.000	447,49 €	532,51 €
bis 34.000	461,06 €	548,66 €
bis 35.000	474,62 €	564,79 €
bis 36.000	488,18 €	580,93 €
bis 37.000	501,74 €	597,06 €
bis 38.000	515,29 €	613,20 €
bis 39.000	528,85 €	629,34 €
bis 40.000	542,41 €	645,47 €
bis 50.000	780,00 €	928,20 €

3.1.2 Luftfahrzeuge nach 3.1. mit Lärmzeugnis, die den erhöhten Schallschutz laut LLV vom 5.1.1999 gemäß §4 nicht erfüllen.

Die Landegebühr beträgt:

MTOM in kg	Ohne Mehrwertsteuer	Mit 19% Mehrwertsteuer
bis 750	5,31 €	6,32 €
bis 1.000	7,02 €	8,35 €
bis 1.250	8,72 €	10,38 €
bis 1.500	13,18 €	15,68 €
bis 2.000	22,19 €	26,40 €
bis 3.000	35,46 €	42,20 €
bis 4.000	71,13 €	84,64 €
bis 5.000	88,76 €	105,62 €
bis 6.000	106,59 €	126,84 €
bis 7.000	124,22 €	147,83 €
bis 8.000	142,24 €	169,27 €
bis 9.000	159,87 €	190,25 €
bis 10.000	210,02 €	249,92 €
bis 11.000	230,87 €	274,73 €
bis 12.000	252,16 €	300,07 €
bis 13.000	273,00 €	324,87 €
bis 14.000	294,07 €	349,95 €
bis 15.000	314,91 €	374,75 €
bis 16.000	336,21 €	400,09 €
bis 17.000	357,06 €	424,90 €
bis 18.000	378,12 €	449,96 €
bis 19.000	398,97 €	474,77 €
bis 20.000	420,26 €	500,11 €
bis 21.000	431,47 €	513,45 €
bis 22.000	451,97 €	537,85 €
bis 23.000	472,49 €	562,26 €
bis 24.000	493,10 €	586,79 €
bis 25.000	513,62 €	611,20 €
bis 26.000	534,12 €	635,60 €
bis 27.000	554,74 €	660,14 €
bis 28.000	575,25 €	684,55 €
bis 29.000	595,76 €	708,96 €
bis 30.000	616,38 €	733,49 €
bis 31.000	636,88 €	757,89 €
bis 32.000	657,40 €	782,30 €
bis 33.000	678,02 €	806,84 €
bis 34.000	698,53 €	831,25 €
bis 35.000	719,03 €	855,65 €
bis 36.000	739,66 €	880,20 €
bis 37.000	760,16 €	904,59 €
bis 38.000	780,68 €	929,00 €
bis 39.000	801,29 €	953,54 €
bis 40.000	821,81 €	977,95 €
Bis 50.000	1.040,00 €	1.237,60 €

3.2. Ultraleichtflugzeuge und -drehflügler (UL)

Die Landegebühr beträgt:

MTOM in kg	Ohne Mehrwertsteuer	Mit 19% Mehrwertsteuer
bis 450	2,77 €	3,30 €
über 450	3,42 €	4,07 €

3.3. Ankermastgebühren

Bei Benutzung des Flugplatzes mit Luftschiffen tritt an die Stelle von Lande- und Abstellgebühren eine Ankermastgebühr. Der Zeitraum, der für die Berechnung maßgebend ist, beginnt mit der Errichtung des Ankermastes und endet mit seinem Abbau. Die Ankermastgebühr ist Entgelt im Sinne des §10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes, der Gebührenschuldner hat daher die Mehrwertsteuer gesondert zu entrichten.

- für Luftschiffe bis €50 m Gesamtlänge je angefangene 24 Std.: **84,03 €** (ohne MwSt.) und **100,00 €** (inkl. MwSt),
- für Luftschiffe über 50m Gesamtlänge je angefangene 24 Std.: **126,05 €** (ohne MwSt.) und **150,00 €** (inkl. MwSt)

3.4. Vereinsflugzeuge und UL des Luftsportverbandes Schwäbisch Hall e.V.

Flugzeuge und Ultraleichtflugzeuge deren Halter ein Teilverein des Luftsportverbandes Schwäbisch Hall e.V. ist sowie die angeschaltete Absetzmaschine für den Vereinsbetrieb des Para-Club Schwäbisch Hall e.V. erhalten eine Gebührenermäßigung von 50% der Landegebühr.

4. Gebühren in besonderen Fällen

4.1. Schulflüge

Für Schulflüge wird eine Ermäßigung von 25 % gegeben.
Diese Ermäßigung gilt nicht an Wochenenden und Feiertagen.

Schulflüge im Sinne dieser Gebührenordnung sind Flüge, die ein Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einer genehmigten Flugschule oder -einrichtung durchführt und die zum Erwerb eines Luftfahrerscheines oder zusätzlicher Berechtigungen im Sinne der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) notwendig sind.

Hierzu zählen ausschließlich folgende Flüge:

- Ausbildungsflüge zum Erwerb einer PPL-A bis PPL-D
- Ausbildungsflüge zum Erwerb einer CPL
- Ausbildungsflüge zum Erwerb einer ATPL
- Ausbildungsflüge zum Erwerb von Instrumenten-, Nacht-, CVFR-, Lehr- oder Schleppberechtigungen.
- Ausbildungsflüge zum Erwerb entsprechender nichtdeutscher Erlaubnisse und Berechtigungen.

Bei Alleinflügen ist der entsprechende Nachweis zu erbringen.

4.2. Notlandungen

Bei Notlandungen wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug ist keine Landegebühr zu entrichten.

4.3. Dienstflüge

Bei Dienstflügen einer zivilen Luftfahrtbehörde des Bundes oder eines Landes der Bundesrepublik Deutschland sind keine Landegebühren zu entrichten. Diese Landegebührenbefreiung gilt nur für Luftfahrzeuge bis 5.700 kg Höchstabflugmasse, sofern für jeden derartigen Flug eine amtliche Luftfahrtbehörden-Dienstflug-Bescheinigung vorgelegt wird.

4.4. Flüge außerhalb der im AIP veröffentlichten Betriebszeiten

Ein Zuschlag zur Landegebühr (PPR-Zuschlag) ist zu entrichten, wenn Starts oder Landungen außerhalb der im AIP Deutschland veröffentlichten Betriebszeiten durchgeführt werden.

Dieser Zuschlag beträgt für jede angefangene Stunde:
pro Luftfahrzeug

100,00 € (ohne MwSt.) und **119,00 €** (inkl. MwSt.).

4.5 Sonstiges

IFR-Arrivals	10,00 € (ohne MwSt.)	und 11,90 € (inkl. MwSt)
IFR-Departures	10,00 € (ohne MwSt.)	und 11,90 € (inkl. MwSt)
IFR-Approaches ohne Landung	10,00 € (ohne MwSt.)	und 11,90 € (inkl. MwSt)
Flugplangebühr je Flugplanmeldung	5,00 € (ohne MwSt.)	und 5,95 € (inkl. MwSt)
Rechnungsgebühr (wenn kein Lastschriftzugang):	1,50 € (ohne MwSt.)	und 1,78 € (inkl. MwSt)
Alle anderen Leistungen, wie z. Bsp.:		
Handling, Transport, ground service, catering, deicing etc.:	auf Anfrage (OPS 0791 9494520, ops@edty.de)	

Abstellgebühren

1. Allgemeines

Für die Abstellung von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt (Abstellgebühr) nach Maßgabe dieser Gebührenordnung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten.

Die Abstellgebühr ist Entgelt im Sinne des §10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer). Der Gebührenschuldner hat daher die Mehrwertsteuer gesondert zu entrichten.

2. Bemessungsgrundlage

Für Flugzeuge, Drehflügler und selbststartende Motorsegler bemisst sich die Abstellgebühr nach dem in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen Höchstabflugmasse.

2.1. Abstellung je Nacht (APRON):

MTOM in kg	Ohne Mehrwertsteuer	Mit 19% Mehrwertsteuer
bis 1.000	4,62 €	5,50 €
bis 2.000	9,24 €	11,00 €
bis 6.000	18,49 €	22,00 €
bis 12.000	27,73 €	33,00 €
bis 20.000	46,22 €	55,00 €
bis 30.000	92,43 €	110,00 €
bis 40.000	184,88 €	220,00 €
bis 50.000	330,00 €	392,70 €

2.2. Unterstellung je Nacht (Hangar):

MTOM in kg	Ohne Mehrwertsteuer	Mit 19% Mehrwertsteuer
bis 1.000	9,24 €	11,00 €
bis 2.000	18,49 €	22,00 €
bis 6.000	46,22 €	55,00 €
bis 12.000	60,50 €	72,00 €
bis 20.000	73,95 €	88,00 €
bis 30.000	138,66 €	165,00 €
bis 40.000	277,31 €	330,00 €
bis 50.000	550,00 €	654,50 €

Diese Gebührenordnung tritt am 01.05.2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für den Verkehrslandeplatz Schwäbisch Hall / Hessental und Weckrieden vom 01.01.2007 außer Kraft.

Geschäftsführung Flugplatz
Schwäbisch Hall GmbH

Schwäbisch Hall, den 01.05.2009